

G e b ü h r e n s a t z u n g
zur Friedhofssatzung der Stadt Osterholz-Scharmbeck
(Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9), der §§ 1, 2, 4, und 5, des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds.GVBl.S.589) und des § 13 des Niedersächsischen Gesetzes über Leichen-, Bestattungs-und Friedhofswesen (BestattG) in der Fassung vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.02.2022 (Nds.GVBl.S.134) hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe werden die in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben.

Sollte in Zukunft eine der Leistungen bzw. die Leistung umsatzsteuerpflichtig sein, erhöht sich die jeweilige Gebühr für diese Leistung um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 2
Gebührentarif

Die Gebühren betragen:

1. Zuweisung von Grabstellen
 - 1.1 Für Erdbeisetzungen je Wahlgrabstelle für eine Beerdigung 590,00 €
 - 1.2 Für Urnenbeisetzungen je Wahlgrabstelle für 6 Urnen 550,00 €
 - 1.3 Für eine Urnenbeisetzung in einem Grab im anonymen Gräberfeld 560,00 €
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes entsprechend der Anzahl der Grabstellen, aus denen die Grabstätte besteht, je Grabstelle für jedes volle Jahr 1/30 der Gebühr nach Ziffer 1.1 oder Ziffer 1.2.
3. Zuweisung von Rasenreihengrabstellen für Erdbeisetzungen mit Grabplatte
 - 3.1 Für ein Erdgrab mit 30-jähriger Pflege in einer Rasenreihengrabstelle 1.430,00 €
(Die einheitlich vorgegebene Grabplatte ist vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beschaffen)
4. Zuweisung von Rasenreihengrabstellen für Urnenbeisetzungen mit Grabplatte
 - 4.1.1 Für ein Urnengrab mit 30 jähriger Pflege in einer Rasenreihengrabstelle 590,00 €

(Die einheitlich vorgegebene Grabplatte ist vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beschaffen)

4.1.2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes entsprechend der Anzahl der Grabstellen, aus denen die Grabstätte besteht, je Grabstelle für jedes volle Jahr 1/30 der Grundgebühr.

5. Zuweisung von Urnengrabstellen in Gemeinschaftsanlagen

5.1.1 Für ein Urnengrab mit 30 jähriger Pflege und Namensgravur in einem Urnengarten 1.270,00 €

5.1.2 Für eine Urnenpartnergrabstätte mit 30-jähriger Pflege im Baumrondell einschließlich Bepflanzung mit Bodendeckern 2.000,00 €
(Die einheitlich vorgegebene Grabplatte ist vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten zu beschaffen)

5.1.3 Für eine Urnenpartnergrabstätte mit 30-jähriger Pflege, Erdröhre unter einem Ruhebaum mit Grabplatte (ohne Gravur) 1.300,00 €

5.2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes entsprechend der Anzahl der Grabstellen, aus denen die Grabstätte besteht, je Grabstelle für jedes volle Jahr 1/30 der Grundgebühr.

6. Für Erd- und Urnenbeisetzungen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (20-jährige Nutzungszeit) ermäßigt sich die jeweilige Grundgebühr um 1/3.

5. Beisetzungen

5.1 Ausheben und Schließen eines Grabes, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

5.1.1 Grab für eine Erdbeisetzung 520,00 €

5.1.2 Bei der Beisetzung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ermäßigen sich die vorstehenden Gebühren auf die Hälfte.

5.1.3 Grab für eine Urnenbeisetzung 195,00 €

5.2 Ausgrabung

5.2.1 einer Leiche 100,00 €
(plus tatsächlichen Aufwand)

5.2.2 einer Urne 50,00 €
(plus tatsächlichen Aufwand)

5.3 Ausgrabung und Wiederbeisetzung (Umbettung)

5.3.1 einer Leiche 100,00 €

(plus tatsächlichen Aufwand und Gebühr für Ausheben und Schließen des neuen Grabes)

5.3.2 einer Urne 50,00 €

(plus tatsächlichen Aufwand und Gebühr für Ausheben und Schließen des neuen Grabes)

6. Einrichtungen, Sonstiges

6.1 Kapelle

6.1.1 Benutzung der Kapelle 165,00 €

6.2 Grabmale

6.2.1 Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmales 30,00 €

6.2.2 Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmales 75,00 €

6.2.3 Genehmigung zum Setzen einer Grabeinfassung 30,00 €

6.3 Umschreibung

6.3.1 Umschreibung von Grabstätten, unabhängig von der Anzahl der Grabstellen, je Vorgang 30,00 €

6.4 Sonstiges

Andere Leistungen, welche in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

§ 3

Gebührenpflichtige

1. Zur Zahlung der Gebühren sind antragstellende oder nutzungsberechtigte Personen verpflichtet.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit

Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6
Datenverarbeitung

Die im Zusammenhang mit dieser Satzung erhobenen Daten können im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert werden. Es gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

§ 7
Schlussvorschriften

Die Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.12.2016 außer Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, den 20.06.2024

Stadt Osterholz-Scharmbeck
Bürgermeister

Torsten Rohde